

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1962)
Heft: 1

Rubrik: Militärisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Militärdienst der Auslandschweizer

Der Bundesrat hat, gestützt auf die Militärorganisation und den neuen Beschluss der Bundesversammlung über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer Bürger, Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Gebiete, aus denen bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen des Auszuges (20. bis 32. Altersjahr) und der Landwehr (33. bis 42. Altersjahr) einzurücken haben, werden zu gegebener Zeit bestimmt. Von einer Pikettstellung oder einer allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee hat das Eidgenössische Politische Departement diejenigen schweizerischen Auslandvertretungen sofort zu benachrichtigen, in deren Konsularkreis die einrückungspflichtigen Auslandurlauber betroffen werden.

Im Falle einer allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee haben die militärdienstpflichtigen Auslandurlauber, die gemäss Mobilmachungsbeschluss einzurücken haben, auf dem schnellsten Wege in die Schweiz zurückzukehren und sich bei dem nächsterreichbaren Zeughaus zur Ausrüstung und Entgegennahme weiterer Weisungen zu melden. Einrückungspflichtige Auslandurlauber, denen aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, einzurücken, haben bei der schweizerischen Auslandvertretung, bei welcher sie angemeldet sind, ein Gesuch um Dispension vom Einrücken einzureichen. Die schweizerischen Auslandvertretungen sind ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen vorläufige Dispensationen vom Einrücken von sich aus zu erteilen.

Frauenhilfsdienst

Der Bundesrat hat einer Neufassung der Verordnung vom 12. November 1948 über den Frauenhilfsdienst zugestimmt, da die bisherigen Vorschriften über diesen Dienstzweig in verschiedener Hinsicht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprachen. Nach der bisher gültigen Ordnung konnten unter der Voraussetzung ihrer Eignung nur Schweizerinnen im Alter von 20 bis 40 Jahren in den Frauenhilfsdienst aufgenommen werden. Nun ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass der Eintritt in den Frauenhilfsdienst schon im 19. Altersjahr erfolgen kann. Dieses Vorverlegen des Aushebungsalters hat den Vorteil, dass Töchter, die sich für den Frauenhilfsdienst interessieren, gleich nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder der Mittelschule in diesen Dienst eintreten können.

Anderseits sollen dienstfreudige FHD-Angehörige mit ihrer Zustimmung über das 60. Altersjahr hinaus im Frauenhilfsdienst eingeteilt bleiben können. Bisher wurden Angehörige des Frauenhilfsdienstes, die aus wichtigen Gründen, wie Verehelichung, Mutterschaft usw., nicht mehr Dienst leisten konnten, gänzlich entlassen. Inskünftig können solche Angehörige des FHD mit ihrer Zustimmung in einer Frauenhilfsdienstreserve eingeteilt werden. Eine Änderung verwaltungstechnischer Natur wird schliesslich dadurch geschaffen, dass die dem Chef des Personellen unterstellte Dienststelle für FHD, welche die administrativen Fragen besorgt, in den Rang einer Sektion gehoben wird.